



Reitanlagen-Nutzungsvertrag

Zwischen dem Reit- und Fahrverein Robern e.V. Sitz Fahrenbach-Robern, nachfolgend mit Verein bezeichnet, und _____ im Folgenden mit Reitbahn- bzw. Anlagennutzer bezeichnet, wird folgender Vertrag geschlossen:

- Zur Anlagennutzung muss eine **Mitgliedschaft** beim Reitverein bestehen.
- Der Anlagennutzungsvertrag wird unter Vorbehalt geschlossen, d.h. die Reitböden, insbesondere der Hallenboden, wird durch die Reitweise nicht in Mitleidenschaft gezogen und es entsteht somit für die weiteren Nutzer kein Nachteil.
- Für das Reiten in der Reithalle und auf den offenen Reitplätzen des Vereins wird eine monatliche Gebühr von (s. *Gebührenliste*) pro Pferd erhoben, zahlbar jeweils am 1. des Monats über Einzugsermächtigung.
- Für den zweiten und jeden weiteren Anlagennutzungsvertrag wird ein Betrag in Höhe von (s. *Gebührenliste*) pro Monat erhoben. Den Inhabern von zwei Nutzungsverträgen ist es erlaubt, ein weiteres eigenes Pferd auf der Anlage zu bewegen. Den Inhabern von drei Verträgen von zwei weiteren Pferden usw.
- Der Reitbahnbenutzer kann die Jahresgebühr mit einer Gegenforderung bei Nichtausnutzung nicht aufrechnen oder ein Minderungsrecht nicht ausüben.
- Anlagennutzer verpflichten sich jährlich 12 Arbeitsstunden abzuleisten bzw. abzubezahlen (1 Std. = 10 €).
- Nach der Nutzung ist die Anlage von Pferdemit zu säubern und der **Hufschlag** in Ordnung zu bringen. Ebenso sind die Stangen auf den Außenplätzen wieder ordnungsgemäß in die Ständer zu legen.
- Die Anlage ist nach Anlagennutzungsplan benutzbar. Bei besonderen Veranstaltungen z.B. Turnier, Zeltlager etc. ist die Anlage mit vorheriger Ankündigung gesperrt ohne finanziellen Ausgleich. Dies gilt auch bei Wartungsarbeiten oder während Arbeitseinsätzen.

- In der Reithalle dürfen keine Pferde unbeaufsichtigt laufen. Dies gilt insbesondere während der Ausmistzeiten.
- Auf der Anlage herrscht grundsätzlich **Helmpflicht**.
- Der Verein kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn:
 - a) Der Reitbahnnutzer die Betriebs- und Reitanlagennutzungsordnung wiederholt verletzt.
 - b) Der Reitbahnnutzer ohne Absprache mit der Vorstandschaft die Reitanlage mit Pferden nutzt, für die kein entsprechender Vertrag besteht.
 - c) Der Reitbahnnutzer mit den monatlichen Zahlungen im Rückstand ist und trotz Aufforderung nicht bezahlt.
 - d) Der Reitbahnnutzer oder eine Person, die er mit dem Reiten seines Pferdes beauftragt, die guten Sitten verletzt oder sich dem Verein gegenüber einer erheblichen Belästigung schuldig macht.
- Für Pferde, welche die Reitanlagen benutzen, muss eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein, sowie der FN vorgeschriebenen Impfschutz vorhanden sein.
- Der Verein verpflichtet sich, die Reitanlage benutzbar und in Ordnung zu halten.
- Sollten vom Anlagennutzer die Vorschriften nicht eingehalten werden und hierbei Schaden entstehen, kann der Verein die für die Instandsetzung anfallenden Kosten an den Nutzer weiterberechnen.

Name des/der Pferde(s) _____

Fahrenbach-Robern, _____

Datum

Reit- und Fahrverein Robern e.V.

Reitbahnbenutzer

Mitteilung zur SEPA-Lastschrift

Die Nutzungsgebühr ist jeweils am Ersten eines Monats fällig durch Lastschrift.

Beiliegendes Lastschriftmandat ist vollständig vom Mitglied auszufüllen.

Die Mandatsreferenz wird dem Mitglied mit dem 1. Bankeinzug mitgeteilt.

Bankverbindung: Sparkasse Neckartal-Odenwald * IBAN: DE3867 450048000307 4994

*SOLADES1MOS * Steuer Nr. 40004/05579